

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 95/74

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Schimon M. [REDACTED],
[REDACTED] (Israel), L. [REDACTED] Str. [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter: Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED].

gegen

Land H e s s e n ,
vertreten durch den Hessischen Sozialminister in Wiesbaden,
Luisenstraße 7,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 28. April 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Dr. Thumm und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt (Main) vom 2. Oktober 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht hat einen ursächlichen Zusammenhang zwischen der vegetativen Dystonie und dem Verfolgungsschicksal des Klägers nicht für wahrscheinlich gehalten. Zu diesem Ergebnis ist es auf Grund einer ihm als Tatrichter vorbehaltenen Würdigung der von der Entschädigungsbehörde eingeholten ärztlichen Gutachten und Behandlungsunterlagen gelangt. Rechtsfragen, die nach § 219 Abs. 2 BEG zur Zulassung der Revision führen könnten, stellen sich dabei nicht. Dies gilt auch für die Auffassung des

- 3 -

Berufungsgerichts, daß es der Einholung eines weiteren Gutachtens nicht bedürfe. Wenn der Kläger keine Abschrift eines im Verwaltungsverfahren eingeholten Gutachtens erhalten hat, dann ist dies allenfalls ein Verfahrensfehler, der die Zulassung der Revision nicht rechtfertigt.

Mai

Dr. Thamm



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

[\(mobile App\)](#)

Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)